

1. a) Bei Verträgen mit einer Überlassungszeit von bis zu vier Wochen ist die Miete ohne Abzug fällig, sobald der Vermieter die Mietsache übergeben, also geliefert und fertig aufgebaut hat. Erst nach restloser Zahlung ist der Mieter zur Nutzung berechtigt.

b) Bei Verträgen mit einer Überlassungszeit von mehr als vier Wochen ist die Miete entsprechend den Monaten der Überlassungszeit anteilig monatlich bis zum 3. Werktag zu leisten.

2. Angefangene Tage werden voll berechnet. Bei Vereinbarung des Mietzinses pro Monat wird bei einer Mietdauer bis zum 15. Tag des angefangenen Monats der Mietzins für einen halben Monat, ansonsten aber voll berechnet.

3. (a) Der Vermieter schuldet keine Nebenarbeiten, worunter alle Arbeiten zu verstehen sind, die über den Transport, das Auf- und Abbauen hinausgehen. Übernimmt der Vermieter erforderliche Nebenarbeiten (sei es zur Veränderung und Wiederherstellung der Mietsache, zur Erfüllung behördlicher Auflagen oder aus anderem Grund) freiwillig, so sind diese Arbeiten zusätzlich angemessen zu vergüten.

(b) Alle Grundsteuern und Gebühren bezüglich der Mietsache sowie die Kosten für die Bauüberwachung hinsichtlich der Standsicherheit der Mietsache sind vom Mieter direkt zu zahlen.

(c) Für den Transport und Schutz der Mietsache verwendetes Verpackungsmaterial sowie montagebedingter Materialverschleiß ist vom Mieter auf eigene Kosten zu entsorgen.

4. Alle Zahlungen haben ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass der Vermieter am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen kann. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Mieter. Der Mieter darf nur mit ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnet der Vermieter Zinsen in Höhe von 7 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

5. Vertragsverletzung durch den Mieter:

a) Zahlt der Mieter eine vereinbarte Anzahlung nicht zum vereinbarten Fälligkeitstag, so kommt er in Verzug, ohne dass es eines vorherigen Rechnungszugangs oder einer Mahnung durch den Vermieter bedarf.

b) Zahlt der Mieter im Falle einer Überlassungszeit nach Punkt 1 a) dieser Bestimmungen auf eine Mahnung des Vermieters nicht, die nach Übergabe der Mietsache erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Eines vorherigen Rechnungszugangs bedarf es hierzu nicht.

c) Zahlt der Mieter im Falle einer Überlassungszeit nach Punkt 1 b) dieser Bestimmungen nicht bis zum 3. Werktag eines Monats, so kommt er in Verzug, ohne dass es eines vorherigen Rechnungszugangs oder einer Mahnung durch den Vermieter bedarf.

6. Im Falle des in Punkt 5 b) dieser Bestimmungen geregelten Zahlungsverzuges ist der Vermieter ohne weiteres berechtigt, die Mietsache wieder wegzunehmen und hierzu das Betriebsgelände des Mieters zu betreten. Die vorgenannte Rechtsfolge (Wegnahmerecht des Vermieters) kann der Mieter durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Mietzinsanspruchs abwenden. Dieselben Rechte hat der Vermieter im Falle des in Punkt 5 c) dieser Bestimmungen geregelten Zahlungsverzuges, sofern der Mieter sich zumindest mit 2 Monatsmieten in Verzug befindet. Auch in diesem Fall kann der Mieter das Wegnahmerecht durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Mietzinsanspruchs abwenden. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben hiervon unberührt. Insbesondere ist der Vermieter darüber hinaus berechtigt, vom Mieter Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu fordern, und zwar unabhängig davon, ob er sich zur Wegnahme der Mietsache entschließt. Der Schadensersatz des Vermieters beläuft sich bei einer Überlassungszeit entsprechend Punkt 1 a) dieser Bestimmungen auf 80 %, bei einer Überlassungszeit entsprechend Punkt 1 b) dieser Bestimmungen auf 60 % des in diesem Verträge vereinbarten Nettomietzinses; der Mieter kann nachweisen, dass dem Vermieter ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist. Dem Mieter stehen Ansprüche gegen den Vermieter aus der Wegnahme des Mietgegenstandes nicht zu; dies gilt insbesondere für Ausfälle, die der Mieter durch die Wegnahme des Mietgegenstandes hat. Sollte der Vermieter bei Wegnahme der Mietsache gezwungen sein, Gegenstände Dritter aus dem Mietgegenstand zu entfernen, stellt der Mieter den Vermieter hinsichtlich aller durch die Entfernung entstehenden Schäden von der Inanspruchnahme durch den Dritten frei, soweit die Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

7. Soweit dem Vermieter nachträglich Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Mieters ergibt und die dessen Zahlungsanspruch gefährden, ist der Vermieter berechtigt, ihn unabhängig von der Laufzeit fällig zu stellen. In diesen Fällen kann der Vermieter für seine noch ausstehenden Leistungen Vorauszahlung verlangen. Die genannten Rechtsfolgen kann der Mieter durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

8. Der Vermieter vermietet die Mietsache in nach den gültigen Regeln der Baukunst für fliegende/temporäre Bauten erstelltem Zustand. Die Mietsache wird vom Vermieter ständig gewartet. Die aus dem normalen Gebrauch durch die Vermieter resultierende Beschaffenheit der Mietsache nimmt der Mieter in Kauf. Eine Abdichtung zum Boden falls gewünscht ist eine bauseitige Leistung des Mieters auf eigene Kosten. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für alle hierdurch entstehenden Schäden an der Mietsache. Die Ausstattung der Mietsache mit den zu ihrem Gebrauch erforderlichen

Einrichtungen, Gerätschaften und Gegenständen, soweit sie nicht die Hallenkonstruktion betreffen, obliegt dem Mieter. Hierzu gehören insbesondere auch die Innensicherung (z.B. Beleuchtung, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtung) und die Außensicherung der Halle (z.B. Rampen an den Ein- und Ausgängen). Eine Ausstattung durch den Vermieter bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. In jedem Falle ist der Mieter dafür verantwortlich, die Ausstattungsgegenstände betriebsbereit zu halten (insbesondere Austausch von Verbrauchersatzteilen, z.B. defekte Leuchtmittel einer Lichtanlage).

9. Der Mieter stellt dem Vermieter 6 Wochen vor Aufbaubeginn genaue Hallenpläne und einen überprüften Gesamtanlageplan des Geländes zur Verfügung. Der Mieter verpflichtet sich zudem, vor der Anlieferung der Mietsache festzustellen, ob sich in dem Gelände unterirdische Leitungen und / oder Kanäle befinden. Ist das der Fall, so muss er den Vermieter darüber unterrichten und den Verlauf der unterirdischen Baulichkeiten deutlich sichtbar kennzeichnen. Verletzt der Mieter diese Verpflichtung, so ist allein er schadensersatzpflichtig, soweit dem Vermieter oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist. Ist der Mieter nicht Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks, so muss er dies dem Vermieter gegenüber erklären und es obliegt ihm die Aufgabe (Vertragspflicht) den Eigentümer in diese Pflicht einzubinden.

Beschädigungen des Untergrundes durch die Verankerung (einschließlich Umgebungsschäden durch Erschütterungen) gehen zu Lasten des Mieters, soweit dem Vermieter oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist. Feststehende Erdanker (welche bei der Demontage nicht mehr mit Hubgeräten gezogen werden können) werden abgeschnitten und verbleiben im Boden. Im Falle von Schäden stellt der Mieter den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei. Der Mieter hat bei Montage / Demontage für die nötige Baufreiheit, Sicherung und das Freihalten der Baustelle (insbesondere von Fahrzeugen, Eis und Schnee) Sorge zu tragen. Ebenso hat der Mieter evtl. Rest- und Verpackungsmaterialien während der gesamten Mietdauer auf eigene Kosten einzulagern und bei Demontage wieder bereitzustellen.

10. Branchenübliche und technische Abweichungen der Qualität, Abmessungen, Farbe, des Gewichts oder Abweichung durch Konstruktionsänderungen behält sich der Vermieter ausdrücklich vor. Die Nachteile, die ein so genannter fliegender/temporärer Bau gegenüber einem festen Bau hat, sowie alle Nachteile, die durch eine ebene Montagefläche, oder eine Montagefläche mit Gefälle, nimmt der Mieter ausdrücklich in Kauf. Die Zeltgerüste sind zulassungspflichtig und werden mit einer prüffähigen statischen Berechnung, die gesondert in Rechnung gestellt wird, geliefert. Die in dieser statischen Berechnung, nebst Plänen aufgeführten Bedingungen, Maße und Materialien, werden bei der Herstellung der Zeltgerüste nach dem jeweiligen Stand der Baukunst für temporäre Bauten eingehalten. Darüber hinausgehende Forderungen der für den Mieter zuständigen Baubehörden in Bezug auf Ausführung der Konstruktion sowie Erweiterung oder Ergänzung der Berechnung oder Pläne oder Prüfungen der Statik werden vom Vermieter nur gegen Kostenerstattung übernommen. Eine damit verbundene Verzögerung der Endabnahme durch das zuständige Bauamt geht zu Lasten des Mieters.

11. Der Mieter übernimmt Gewähr:

a) dass das Gelände für den Aufbau der Mietsache nach Größe, Ebenheit, Befestigung, Tragfähigkeit (Bodenpressung mind. 150 kN/m<sup>2</sup>), Bewuchs, geeignet und frei von Kampfmitteln ist.

b) mit den vom Vermieter erforderlich gehaltenen Transportmitteln befahrbar ist sowie über eine mit schweren LKW bis 60 t Nutzlast befahrbare Zufahrt verfügt.

c) dass der Vermieter für eine Vorbesichtigung (nach Anmeldung), für den Auf- und Abbau sowie Inspektionen der Mietsache freien Zugang hat.

d) dass alle notwendigen behördlichen Genehmigungen bis zum Beginn der Aufbauarbeiten vorliegen und alle Gebühren und Kosten entrichtet sind.

In all den Gewährsfällen von Punkt 11 a) bis 11 d) verpflichtet sich der Mieter gegenüber dem Vermieter zu Schadensersatz und stellt ihn in allen Fällen von Ansprüchen Dritter frei, soweit dem Vermieter oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist. Sollte das Gelände entgegen Punkt 11 a) bis b) wegen der Beschaffenheit zur Montage des Mietobjektes ungeeignet sein, hat der Vermieter ein Wahlrecht:

Entweder kann er dem Mieter eine angemessene Frist setzen, für die Ebenheit und oder Tragfähigkeit des Geländes Sorge zu tragen, er kann (insbesondere bei fehlendem Unterpallungsmaterial) die in den Verantwortungsbereich der Mieterseite fallenden Arbeiten selbst durchführen. Wählt der Vermieter die letztere Lösung, so ist der Mieter zur Erstattung der Kosten verpflichtet. Die Zahlung ist unmittelbar nach Erbringung der Leistung und entsprechender Rechnungsstellung fällig.

12. Kann der Vermieter aus vom Mieter zu vertretenden Gründen (insbesondere fehlende Unterpallungen) nicht fristgemäß mit dem Aufbau beginnen oder verzögert sich die Montage aus sonstigen vom Mieter zu vertretenden Gründen, so verlängert sich der Übergabetermin um den Zeitraum, um den der Mieter die Verzögerung verschuldet sowie im Falle eines Arbeitskampfes für die Dauer der hierdurch bedingten Störung. Ist die Mietsache bereits angeliefert, muss der Mieter für den Zeitraum bis zum Beginn der Montage dafür Sorge tragen, dass sie nicht beschädigt wird und alle zu ihrem Schutz vor Gefahren erforderlichen Vorkehrungen treffen. Falls der Vermieter in Verzug gerät, kann der Mieter nach Ablauf einer dem Vermieter gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertrag kündigen; ein ihm zustehendes Kündigungsrecht aus Unmöglichkeit und Verzug kann der Mieter jedoch nur insoweit ausüben, als ihm ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist. Schadensersatzansprüche des Mieters richten sich nach Punkt 19 und 20 der Bedingungen.

13. Die Mietsache ist haftpflichtversichert. Die insoweit entstehenden Schäden trägt der Vermieter nach Maßgabe des Punktes 19 und 20 dieser Bedingungen. Der Mieter hat die Mietsache unverzüglich nach Übergabe mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen; hierbei festgestellte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden seit Übergabe, schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Nach Ingebrauchnahme festgestellte Schäden gehen zu Lasten des Mieters, soweit er oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden schuldhaft verursacht haben. Der Mieter hat nachzuweisen, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen nach Übergabe der Mietsache festgestellte Schäden nicht schuldhaft verursacht haben. Bei berechtigter, fristgemäßer Rüge nimmt der Vermieter in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Leistung. Auch bei Fehlschlägen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Mieter nicht zur Minderung berechtigt; der Mieter kann jedoch Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche geltend machen. Gibt der Mieter dem Vermieter nicht unverzüglich Gelegenheit, sich von dem Mangel zu überzeugen, entfallen seine Ansprüche. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Mietsache selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), sind nach Maßgabe von Punkt 19 und 20 ausgeschlossen. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet der Vermieter insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Mieter gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern. Während der Überlassungszeit obliegen alle Verkehrssicherungspflichten dem Mieter. Bei auch teilweise Verlust der Mietsache vor Ende der Mietzeit ist der Mieter zur Minderung des Mietpreises nicht berechtigt.
14. Bei Verzug hinsichtlich der Rückgabe der Mietsache zahlt der Mieter je angefangene 24 Stunden den anteiligen vereinbarten Mietpreis zusätzlich 20 %. Die Geltendmachung höherer Schäden behält sich der Vermieter vor. Sollte im Einzelfall der genaue Demontagermin für den Vermieter nicht wichtig sein, kann dieser vom Vermieter nach vorheriger Ankündigung verschoben werden, sofern der Mieter nicht unter Vorbringen schwerwiegender Gründe auf einer sofortigen Demontage besteht.
15. Der Mieter hat die Mietsache so pfleglich zu behandeln, dass sie nicht beschädigt wird. Er hat die zu ihrem Schutz gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und muss alles tun, um eine Beschädigung oder Gefährdung der Mietsache zu verhindern. Dies gilt von dem Beginn ihrer Überlassung bis zu ihrer Rückgabe, ohne Rücksicht auf das Ende des Mietverhältnisses. Dies gilt auch, wenn der Vermieter den vereinbarten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten kann, weil er an der Abholung gehindert ist, jedoch nicht länger als 3 Tage über den vereinbarten Rückgabezeitpunkt hinaus. Der Vermieter hat seine Verhinderung vorher anzukündigen. Für Schäden an der Mietsache durch z.B. Vandalismus, Feuer oder Sturm haftet der Mieter. Aus Gründen der Sicherheit ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter alle Schäden an der Mietsache unverzüglich nach Entstehung schriftlich mitzuteilen. Die Anmietung von Klima- und Heizanlagen schließt die Energiekosten oder die Belieferung mit Heizöl oder Gas nicht ein. Das Stand- und Betriebsrisiko der Heiz-, Klima- und Tankanlagen trägt der Mieter. Der Mieter hat für alle Risiken (Verpuffungen, Verunreinigungen, Leckagen, Flüssigkeitsverlust und Vergiftungen, etc.) eine Versicherung abzuschließen. Mit der Übergabe der Heiz- oder Klimaanlage geht auch die Pflege und Wartung auf den Mieter über. Der Mieter hat die Anlage täglich durch einen Fachmann kontrollieren und prüfen zu lassen. Am Ende der Mietzeit ist (bei Heizanlagen) der Öltank leer zu übergeben.
16. Mit Anlieferung der Mietsache am Ort der Montage geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf den Mieter über. In Zelthallen ohne Schneelastberechnung sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, die darauf hinweisen, dass ohne Schneelast gerechnet wurde und dass – entweder eine ständige Beheizung zur Schneelastbeseitigung in der winterlichen Jahreszeit vorhanden sein muss oder anfallender Schnee unverzüglich zu räumen ist. Bei Schneefall hat der Mieter für die sofortige Räumung der Dächer von der Schneelast zu sorgen. Die Beseitigung der Schneelast kann statt durch Räumung auch durch ausreichende Beheizung der Halle geschehen. Die Beheizung ist nur dann ausreichend, wenn die Temperatur am höchsten Punkt der Halle mindestens 12° C beträgt. Nach jedem Sturm mit Windstärke 8 Beaufort sowie nach Frostperioden sind die eingeschlagenen Anker / Erdnägel auf festen Sitz zu prüfen.
17. Das Bemalen und Bekleben der Mietsache ist dem Mieter verboten. Nägel dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung und nach Anweisung des Vermieters eingeschlagen werden. Gleiches gilt für Schrauben, Bohrlöcher und ähnliches. Der Mieter hat zu beweisen, dass derartige Schäden mit Einwilligung des Vermieters verursacht worden sind.
18. Untervermietung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Vermieters zulässig, es sei denn, die Mietsache wird gerade zum Zweck der Untervermietung überlassen. Bei unberechtigter Untervermietung ist der Mieter verpflichtet, an den Vermieter einen Untermietzuschlag in Höhe von 10 % des vereinbarten Mietzinseszinses zu zahlen.
19. Im Falle höherer Gewalt schuldet der Vermieter weder Schadensersatz noch Erstattung bereits gezahlter Miete. Fälle höherer Gewalt sind beispielsweise: Sturm, Arbeitskampfmassnahmen sowohl im Betrieb des Vermieters als auch in einem Drittbetrieb, Aus- und Einfuhrverbote, Feuer und vergleichbare Unglücksfälle im Betrieb des Vermieters sowie andere außergewöhnliche Ereignisse, die der Vermieter auch durch besondere, nach Lage der Umstände von ihm zu erwartende Sorgfalt nicht verhindern kann.
20. (a) Der Vermieter haftet auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (b) Dem Mieter steht eine Mietminderung nicht zu, Bereicherungsansprüche bleiben unberührt.
- (c) Sämtliche vertraglichen Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Mieters verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf der Überlassungszeit der Mietsache. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die gesetzlichen Verjährungsvorschriften eine kürzere Verjährung der Ansprüche bestimmen.
21. (a) Bei Montagearbeiten, die vom Mieter selbst ausgeführt werden, haftet dieser für alle hiermit verbundenen Risiken. Dies gilt auch für die Haftpflicht und die Einhaltung der gewerberechtlichen Auflagen. Die für die Selbstmontage zu benutzenden Gerätschaften unterliegen der Bestimmung des Vermieters und sind vom Mieter nach Vorgabe des Vermieters bauseits zu stellen. Hierzu zählen u.a. Transport-, Hebe- und Flurförderfahrzeuge, Hebebühnen und dergleichen. Für diese v.g. Gerätschaften, ist der Mieter zur Abschließung einer Vollkaskoversicherung verpflichtet.
- (b) Montagearbeiten werden vom Vermieter ausschließlich als eigenständiges Rechtsgeschäft ausgeführt. Für den Fall, dass der Mieter dem Vermieter Gerätschaften für Montagearbeiten oder andere Zwecke überlässt, wie z.B. Transport-, Hebe- und Flurförderfahrzeuge, Hebebühnen und dergleichen, ist der Mieter verpflichtet, für diese v.g. Gerätschaften eine Vollkaskoversicherung abzuschließen. Eine Krangestellung hat immer inklusive Kranführer und Versicherung zu erfolgen. Der Mieter ist für die Absperrung und Sicherung der Baustelle bzw. des Aufbaues zuständig und verantwortlich. Schäden, die durch Unterlassung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.
- (c) Für den Transport und Schutz der Mietsache verwendetes Verpackungsmaterial sowie montagebedingter Materialverschleiß ist vom Mieter auf eigene Kosten zu entsorgen.
22. Kündigung durch den Mieter:
- a) Der Mieter kann den Vertrag per Einschreiben gegenüber dem Vermieter bis spätestens 2 Monate vor Beginn der vereinbarten Nutzungszeit kündigen; in diesem Fall hat der Mieter dem Vermieter 50% der vereinbarten Miete als entstandenen Verlust zu zahlen. Der Mieter kann in diesem Fall nachweisen, dass der Vermieter einen geringeren Verlust hatte. Im Streitfall über die Einhaltung der Kündigungsfrist ist vom Mieter der Nachweis für die Rechtmäßigkeit durch Vorlage einer Postquittung für einen Einschreibebrief oder durch Zustellurkunde zu führen.
- b) Erklärt der Mieter während der 2 Monate vor Beginn der vereinbarten Nutzungszeit, er wolle den Vertrag nicht erfüllen, so hat der Vermieter ein Wahlrecht wie folgt:
- Er kann auf Erfüllung des Vertrages bestehen.
  - Er kann auf Erfüllung des Vertrages verzichten und stattdessen seinen entstandenen Verlust vom Mieter verlangen.
- Der entstandene Verlust beläuft sich auf 60% des im Vertrag vereinbarten Mietzinseszinses. Der Mieter kann in diesem Fall nachweisen, dass der Vermieter einen geringeren Verlust hatte. Der Vermieter kann darüber hinaus - bei entsprechendem Nachweis seinerseits - einen höheren Verlust geltend machen.
- c) Ist bei Vertragsabschluss die Mietzeit fest eingegrenzt worden, steht dem Mieter ein weitergehendes Kündigungsrecht nicht zu, es sei denn, der Vermieter würde einen Grund zur außerordentlichen Kündigung setzen. Ist bei Vertragsabschluss die Mietzeit nicht fest eingegrenzt worden, so ist der Mieter wie auch der Vermieter nach Beginn der vereinbarten Nutzungszeit berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungszeit von 30 Tagen zu kündigen. Dies gilt auch, wenn ein bei Vertragsschluss auf bestimmte Zeit eingegangenes Mietverhältnis nach Ablauf der bestimmten Mietzeit ohne Zeitbestimmung fortgesetzt wird.
23. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
24. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist - bei beteiligten Kaufleuten - das für den Sitz des Vermieters zuständige Gericht.
25. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger aus diesem Vertrag ergeben, gilt Deutsches Recht.
26. Das Angebot des Vermieters ist freibleibend. Der Vermieter ist berechtigt, die vereinbarte Leistung auch durch Subunternehmer zu erbringen.
27. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Mit Annahme dieses Mietvertrages erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass der Vermieter das Recht hat, den Mietvertrag mit allen Rechten und Pflichten zu jeder Zeit an einen Dritten seiner Wahl zu übertragen. Auf die Schriftform des Vertrages kann nur schriftlich verzichtet werden.
28. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters weisen wir zurück, sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Allgemeinen Mietbedingungen gelten ausschließlich auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Mietbedingungen abweichenden Bedingungen des Mieters sind.
29. (Salvatorische Klausel) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestandteile vollständig wirksam. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragspartnern zumutbare Regelung ersetzt wird, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.